

Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung OT Passow der Gemeinde Görmin

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für zwei Einbeziehungsbereiche

Gutachter:



Kunhart Freiraumplanung
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey – Kunhart Dipl.- Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 07.04.2020

Inhaltsverzeichnis

A.	Ausgangsdaten	4
A.1	Beschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten.....	5
A.2	Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile	11
A.3	Abgrenzung von Wirkzonen	14
A.4	Lagefaktor	14
B.	Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes	14
B.1	Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen	14
B.1.1	<i>Flächen ohne Eingriff</i>	14
B.1.2	<i>Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)</i>	15
B.1.3	<i>Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)</i>	15
B.1.4	<i>Ermittlung der Versiegelung und Überbauung</i>	16
B.2	Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen	16
B.2.1	<i>Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen</i>	17
B.2.2	<i>Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen</i>	17
B.3	Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen.....	17
B.3.1	<i>Boden</i>	17
B.3.2	<i>Wasser</i>	17
B.3.3	<i>Klima</i>	17
B.4	Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes.....	17
B.5	Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs.....	17
C.	Geplante Maßnahmen für die Kompensation	18
C.1	Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen.....	18
C.2	Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Eingriffen	18
C.3	Bilanzierung	20
D.	Bemerkungen/ Erläuterungen.....	20
E.	Quellen.....	20
F.	Fotoanhang.....	22

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Vorhabens (Quelle © LAIV – MV 2019)	4
Abb. 2:	Lage des Vorhabens im Naturraum (Quelle © LAIV – MV 2019)	5
Abb. 3:	Geschützte Biotope im Umfeld der Vorhabenfläche (Quelle © LAIV – MV 2019).....	6
Abb. 4:	Nächstgelegene Gewässer und Wasserschutzgebiete (Quelle © LAIV – MV 2019) ..	7
Abb. 5:	Nächstgelegene Rastgebiete (Quelle © LAIV – MV 2019).....	9
Abb. 6:	Geomorphologie des Untersuchungsgebietes.....	10
Abb. 7:	Vorhabenbestandteile	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet	8
Tabelle 2: Geplante Anlagen	11
Tabelle 3: Unmittelbare Beeinträchtigungen	15
Tabelle 4: Versiegelung und Überbauung	16
Tabelle 5: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 4.....	17
Tabelle 6: Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensationsmaßnahmen	20

Anlagenverzeichnis

Anlage 01	Bestandsplan	M:1: 2.000
Anlage 02	Konfliktplan	M:1: 2.000

A. Ausgangsdaten

Im Auftrag der Gemeinde Görmin, über das Amt Peenetal-Loitz, wird eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für zwei Einbeziehungsbereiche der Einbeziehungs- und Klarstellungssatzung, Ortsteil Passow erstellt. Die zu untersuchenden Flächen sind insgesamt ca. 2,12 ha groß und befinden sich im Außenbereich der Flur 3 Flurstücke 12/1 und Teile der Flurstücke 12/2 und 13, sowie Flur 6 Teile der Flurstücke 55/1 und 58/3. Die beiden Vorhabenflächen mit den festgesetzten Baugrenzen sollen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Passow einbezogen werden. Das Vorhaben stellt einen Eingriff nach BNatSchG und NatSchAG M-V dar.

Entsprechend § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

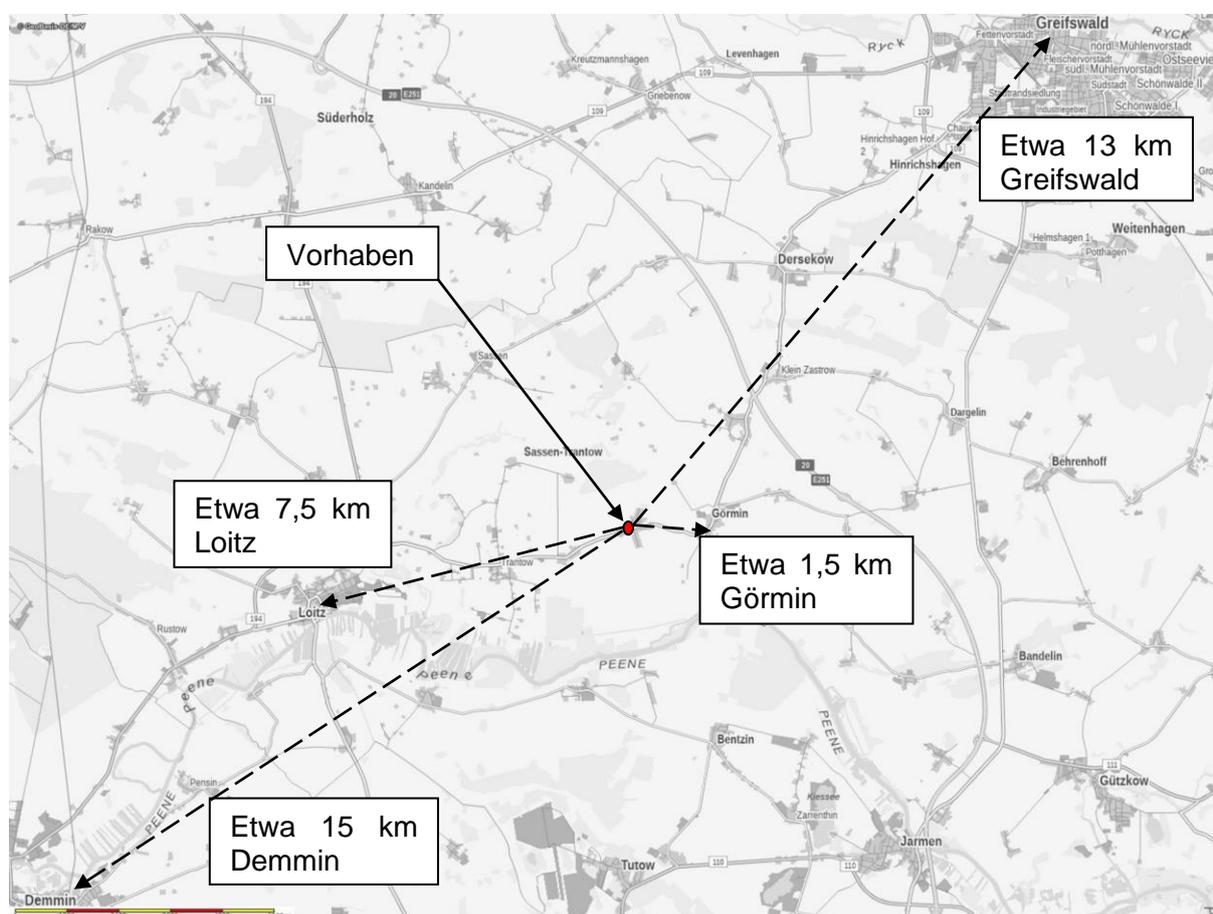


Abb. 1: Lage des Vorhabens (Quelle © LAIV – MV 2019)

Laut § 12 Abs.1 Nr. 12 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) sind Eingriffe gemäß § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes unter anderem „12. die

Errichtung baulicher Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken“. Der Verursacher ist nach § 15 Absatz 2 des BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Soweit Ersatzmaßnahmen nachweisbar rechtlich oder tatsächlich unmöglich sind oder die verursachten Beeinträchtigungen nachweisbar nicht beheben, hat der Verursacher für die verbleibenden Beeinträchtigungen eine Ausgleichszahlung zu leisten.

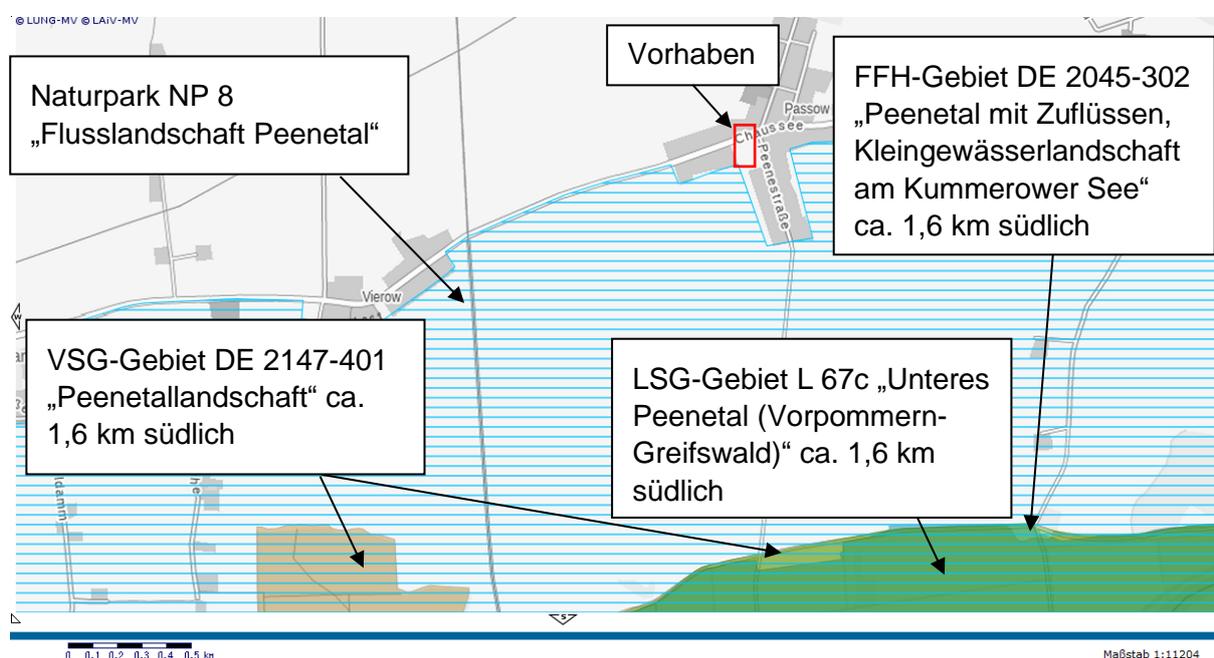


Abb. 2: Lage des Vorhabens im Naturraum (Quelle © LAIV – MV 2019)

Die oben stehenden gesetzlichen Festlegungen bilden die Grundlage nachfolgender Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung. Der gewählte Untersuchungsraum ist 2,12 ha groß und umfasst die zwei Vorhabenflächen.

A.1 Beschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten

Die Vorhabenflächen befinden sich im Zentrum von Passow an der Kreuzung der Landesstraße 261 mit der Pappel-/Peenestraße auf Intensivgrünland sowie Nutzgarten inmitten Bebauung. Die Flächen werden von der Ortsdurchfahrt L261 getrennt. Die nördliche Fläche grenzt nach Norden an Intensivgrünland und nach Westen und Osten an die bestehende Siedlung Passow an. Die südlich der L 261 gelegene Fläche wird im Osten durch die Peenestraße und nach Westen und Süden durch bestehende Siedlungsbebauung

sowie Intensivgrünland begrenzt. Nach Süden erstreckt sich in einer Entfernung von ca. 20 m der Naturpark „Flusslandschaft Peenetal“.

Das Plangebiet ist durch die Immissionen seitens der Landstraße, der Dorfstraße und der Ortschaft Passow vorbelastet. Von einer derzeitigen Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Schwellenwerte wird nicht ausgegangen. Seiner Nutzung als Grünmasseproduzent entsprechend und wegen seiner beunruhigten Lage in der Ortschaft Passow erfüllt das Plangebiet keine bedeutende Erholungsfunktion. Die Vorhabenfläche ist nicht extrem überflutungsgefährdet.

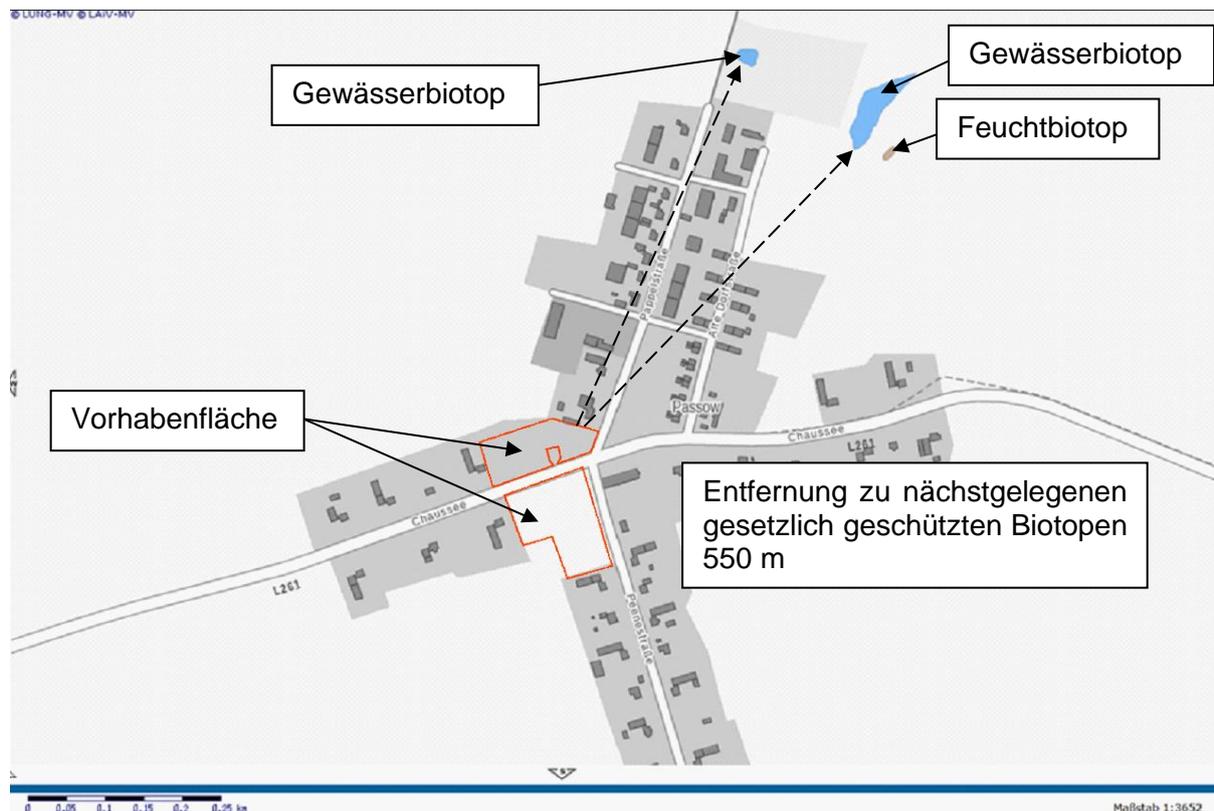


Abb. 3: Geschützte Biotope im Umfeld der Vorhabenfläche (Quelle © LAIV – MV 2019)

Der Untersuchungsraum überlagert keine Schutzgebiete. Die nächsten Schutzgebiete befinden sich ca. 1,5 km südlich der Vorhabenfläche (siehe Abb. 2). Das Gelände beinhaltet keine geschützten Biotope nach § 20 NatSchAG MV aber Einzelbäume nach § 18 NatSchAG MV. Eine nach § 19 NatSchAG MV geschützte Lindenbaumreihe tangiert im Osten die südliche Vorhabenfläche. Im näheren Umfeld liegen keine nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope. Die nächsten gesetzlich geschützten Biotope befinden sich ca. 550 m nördlich. Es handelt sich hierbei um mehrere vom LUNG kartierte Gewässer- und Feuchtbiotope (siehe Abbildung 3).

Die Biotopzusammensetzung und Lage der Biotoptypen der Vorhabenfläche ist der Tabelle 1 und dem Bestandsplan Anlage 01 zu entnehmen.

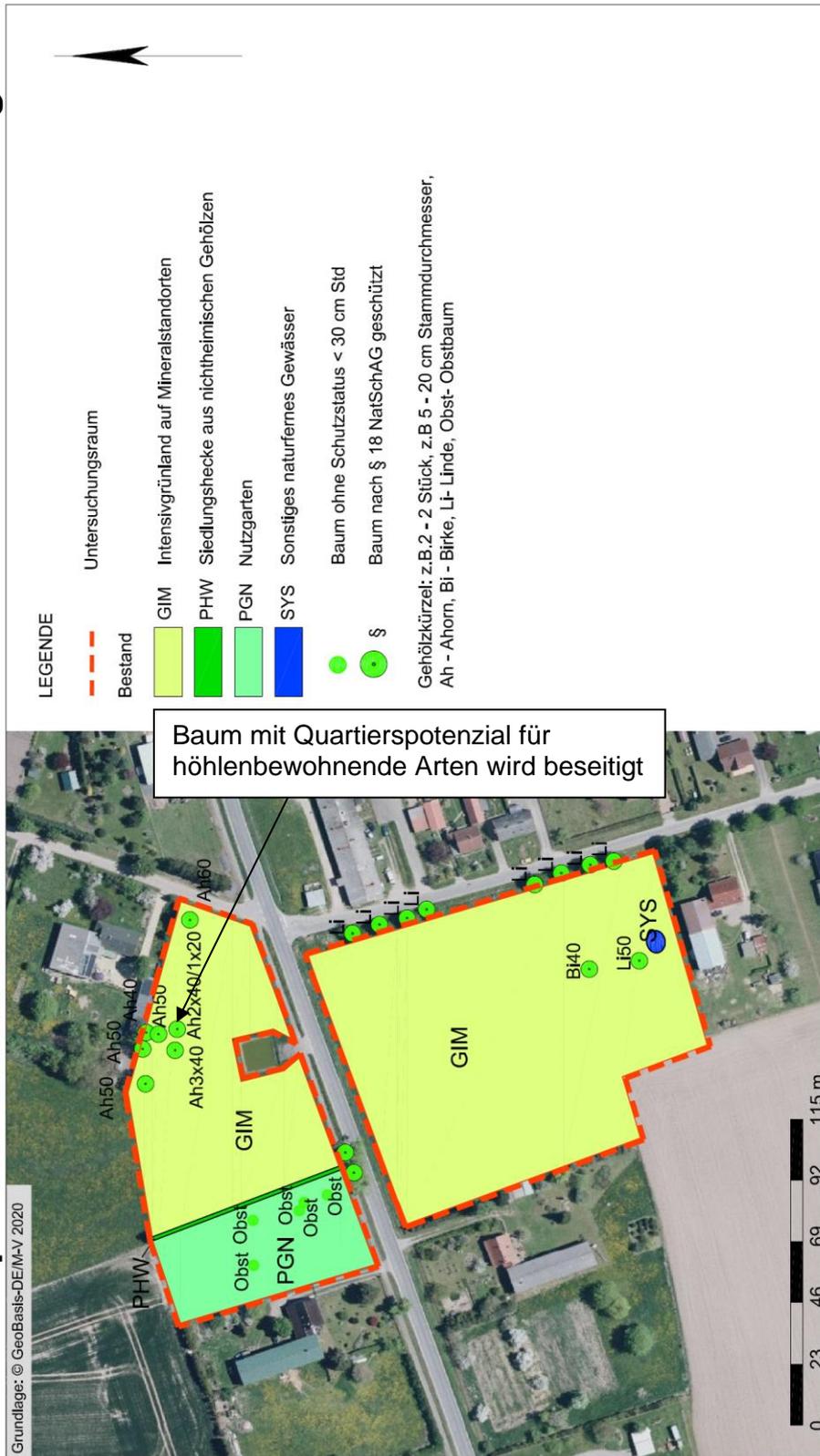


Abb. 4: Biotoptypen im Untersuchungsraum (Bestandkarte)

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet

Code	Bezeichnung	Fläche in m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
GIM	Intensivgrünland auf Mineralstandorten	18.384,00	86,70
PHW	Siedlungshecke aus nichtheimischen Arten	106,00	0,50
PGN	Nutzgarten	2.667,00	12,58
SYS	Sonstiges naturfernes Gewässer	47,00	0,22
		21.204,00	100,00

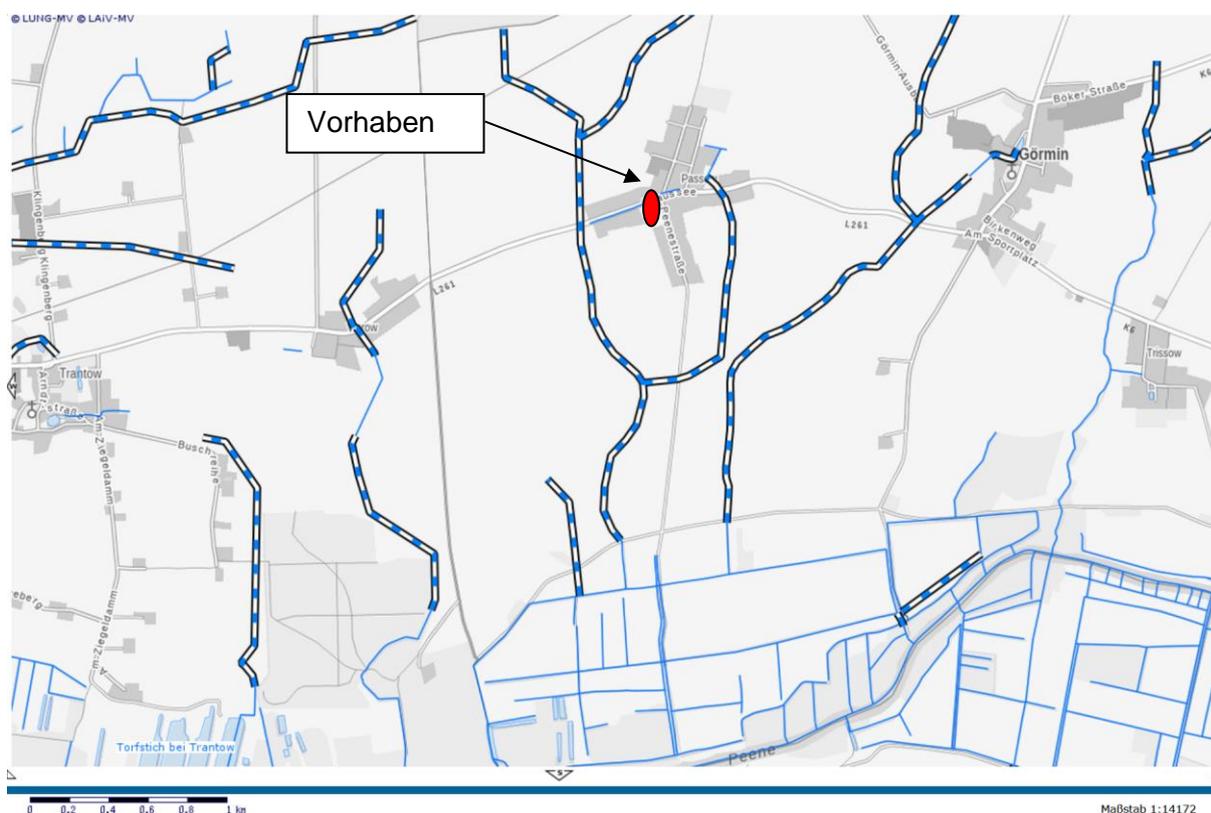


Abb. 5: Nächstgelegene Gewässer und Bauwerke (Quelle © LAIV – MV 2019)

Die südlich gelegene Vorhabenfläche und ein Großteil der nördlichen Vorhabenfläche beansprucht Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM). Die nördliche Fläche befindet sich zum Teil auf Nutzgarten (PGN), der durch eine Siedlungshecke aus Fichten (PHW) vom Intensivgrünland getrennt ist. Auf der südlich gelegenen Vorhabenfläche befindet sich außerdem noch ein sonstiges naturfernes Gewässer (SYS) in Form eines Folienteiches, der inzwischen trockengefallen ist. Auf der Vorhabenfläche selbst befinden sich keine weiteren Gewässer. Zwischen der L 261 und der südlichen Fläche, außerhalb des Plangebietes; verläuft ein wassergefüllter intensiv bewirtschafteter Graben.

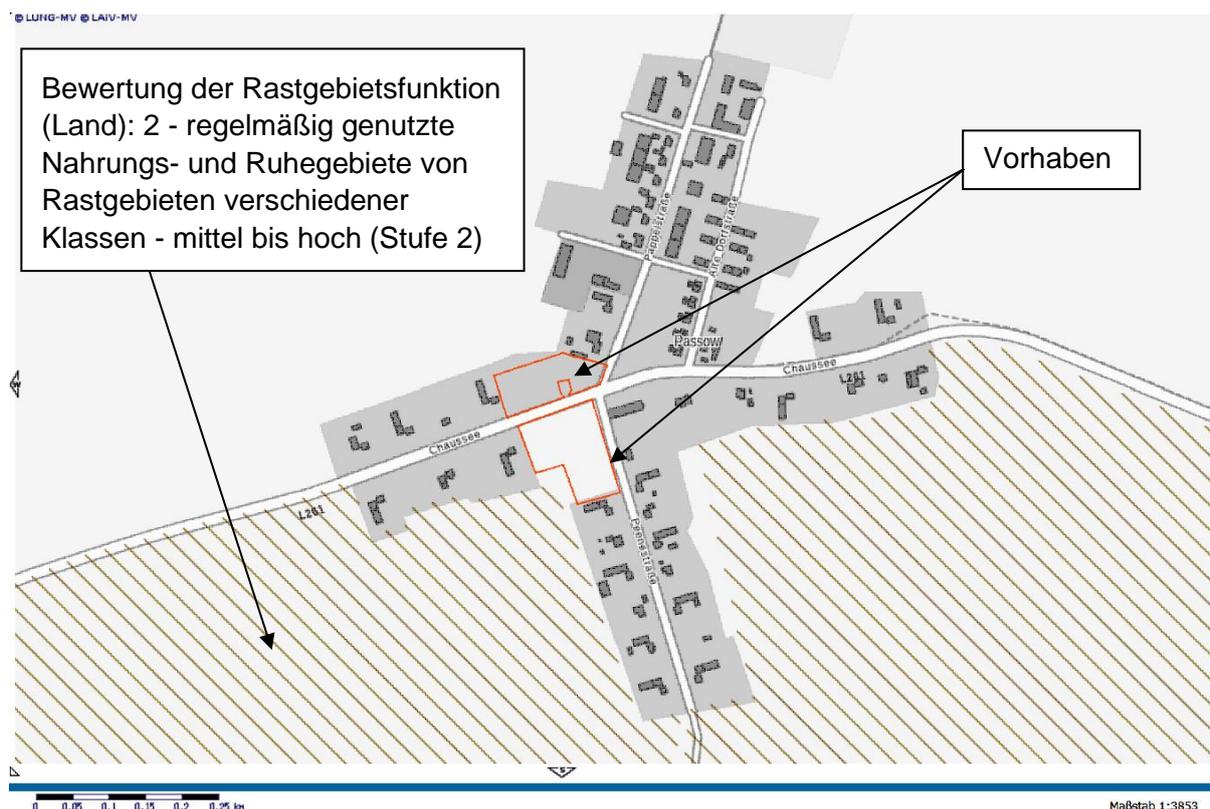


Abb. 6: Nächstgelegene Rastgebiete (Quelle © LAIV – MV 2019)

Die Vorhabenfläche beinhaltet keine Gebäude. Zwei Ahorn der nördlichen Fläche weisen Spalten und Höhlungen auf, die als Quartiersmöglichkeiten für Fledermaus- und Höhlenbrüterarten dienen können (siehe Abb.4 und Bild 03). Vorsorglich werden ein Fledermauskasten und ein Höhlenbrüterkasten im Plangebiet installiert. Als Habitat für Bodenbrüter ist die Fläche aufgrund der bestehenden Beunruhigung durch die intensive Grünlandbewirtschaftung und die Immissionen der umgebenden Siedlungselemente nicht geeignet. Alle Bäume bieten Baumbrütern potenziellen Lebensraum. Die meisten geschützten Bäume werden zur Erhaltung festgesetzt. Ein Ahorn mit Quartierspotenzial, eine Birke, eine beschädigte Linde, die Fichtenreihe sowie fünf Obstbäume können beseitigt werden. Etwa 550 m nördlich sind mögliche Laichgewässer für Amphibien vorhanden. Die Vorhabenfläche selbst beinhaltet keine potenzielle Landlebensräume für Amphibien aufgrund des nicht grabbaren Bodensubstrates, der intensiven Bewirtschaftung und der dichten unstrukturierten Vegetation. Aus dem gleichen Grund ist nicht mit dem Vorkommen von Zauneidechsen zu rechnen.

Die Wahrscheinlichkeit ist gering, dass Fischotter und Biber das Plangebiet auf der Suche nach Nahrung und neuen Revieren frequentieren könnten, da im entsprechenden Messtischblattquadranten 2045-1 Fischotter- und Biberaktivitäten lediglich im Bereich der Peene, etwa 2,5 km südlich der Vorhabenfläche verzeichnet sind und verbindende Elemente fehlen.

Der Gehölzbestand mit Höhlen wies keine Hinweise auf das Vorkommen streng geschützter Käferarten auf. Falter, Libellen und Mollusken finden im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume vor.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2045-1 wurden 2014 zwei besetzte Weißstorchhorste, ab 2012 kein besetzter Horst aber von 1994-2011 mindestens eine Beobachtung der Wiesenweihe, zwischen 2008 und 2016 fünf besetzte Brutplätze vom Kranich, zwischen 2011 und 2013 2 Brut- und Revierpaare des Rotmilans und zwischen 2007 und 2015 ein Horst des Seeadlers registriert. Brutplätze der oben aufgeführten Arten sind im Plangebiet nicht vorhanden. In Passow konnte im Rahmen der Bestandserfassung kein Weißstorchhorst festgestellt werden. Die umliegenden Ortschaften sind mehr als 1 km vom Plangebiet entfernt. Somit gelten die Vorhabenflächen nicht mehr als essenzielle Nahrungsflächen.

Der Untersuchungsraum befindet sich in der Nähe von Rastgebieten laut Abbildung 5 und in der Zone A mit hoher bis sehr hoher relativer Dichte des Vogelzugs über dem Land M-V.

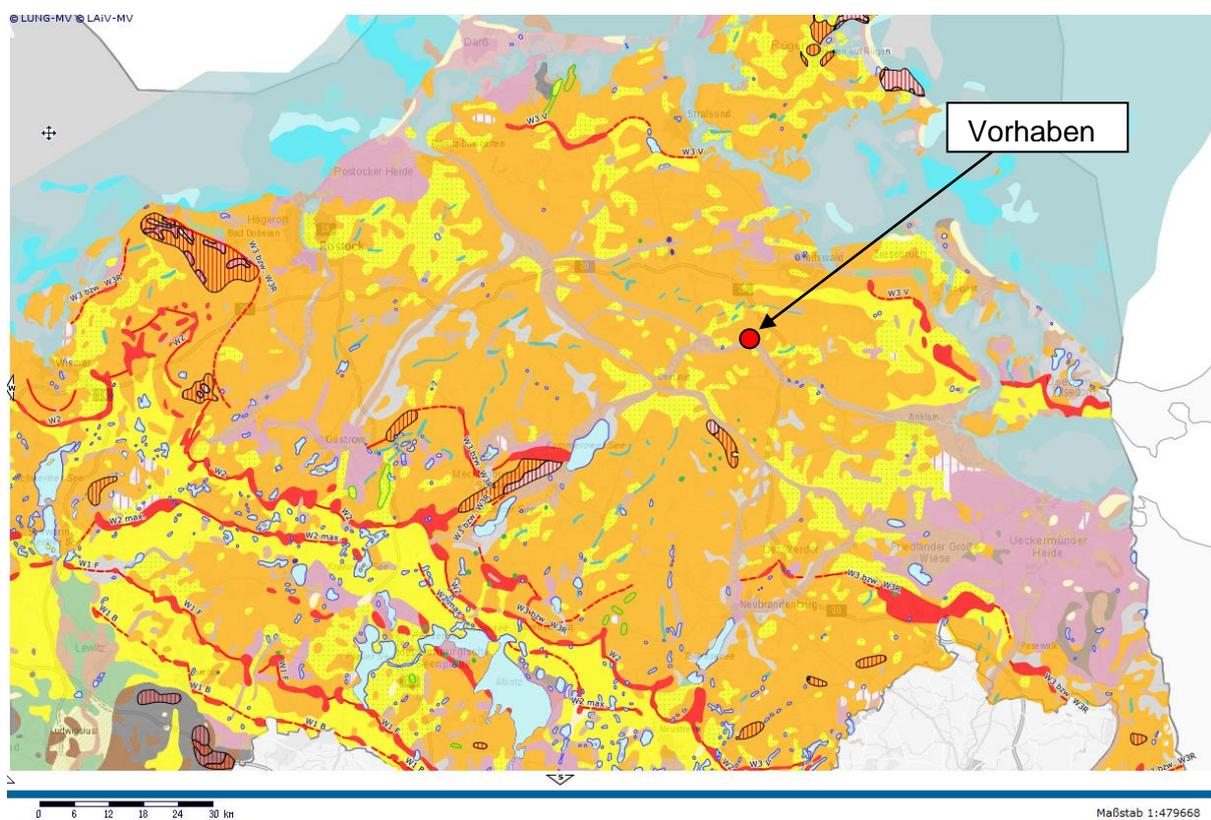


Abb. 7: Geomorphologie des Untersuchungsgebietes

Der Boden des Untersuchungsraumes setzt sich aus grundwasserbestimmten und/oder staunassen Lehmen und Tieflehmen zusammen (> 40 % hydromorph). Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Der naturferne Folienteich wird hierbei nicht betrachtet (Bild 09). Das Grundwasser ist in diesem Gebiet nicht nutzbar. Das Vorhaben liegt in keinem

Trinkwasserschutzgebiet. Es herrscht gemäßigtes Klima vor, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relativen Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand und die Siedlungsnähe geprägt. Die umgebenden Gehölze üben eine Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion aus. Die Luftreinheit ist aufgrund der umgebenden Siedlungen und Infrastrukturen vermutlich eingeschränkt. Das Vorhaben liegt im Bereich bindiger Böden der Grundmoräne, nördlich des unteren Peenetals und der Rosenthaler Staffel. Es befindet sich in dem mit gering bis mittel bewertetem Landschaftsbildraum III 6 - 35 „Ackerlandschaft um Klein Zastrow-Groß Görmin“ und in keinem Kernbereich landschaftlicher Freiräume. Die Landschaft um Passow weist nach Osten flachwelliges bis kuppiges und nach Westen ebenes bis welliges Gelände auf zumeist ausgedehnten, schwach gegliederten landwirtschaftlichen Flächen auf. Das Landschaftsbild der Vorhabenfläche ist von der dörflichen Umgebung geprägt und somit von geringer Bedeutung.

A.2 Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile

Die Planung sieht die Errichtung von Wohnbebauung auf Intensivgrünland vor. Es wird von Parametern entsprechend der Umgebungsbebauung ausgegangen. Die rechnerische Überprüfung ergab für die Umgebungsbebauung eine durchschnittliche GRZ von 0,15 so dass Versiegelungen von bis zu 22,5% möglich sind. Die umgebenden Gebäude sind eingeschossig. Eine solche Gebäudehöhe wird auch für das Plangebiet angenommen. Sechs Ahorn werden zur Erhaltung festgesetzt. Ein Ahorn, eine Linde, eine Birke, 5 Obstbäume und eine Fichtenreihe können beseitigt werden. Die nach Bebauung unversiegelt bleibenden Grundstücksflächen sollen zukünftig gärtnerisch genutzt werden.

Tabelle 2: Geplante Anlagen

Nutzung	Flächen m ²	Flächen m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
Wohnbebauung Grz 0,15	21.204,00		100,00
davon			0,00
Bauflächen versiegelt 22,5 %		4.770,90	0,00
Bauflächen unversiegelt 77.5%		16.433,10	0,00
	21.204,00		100,00

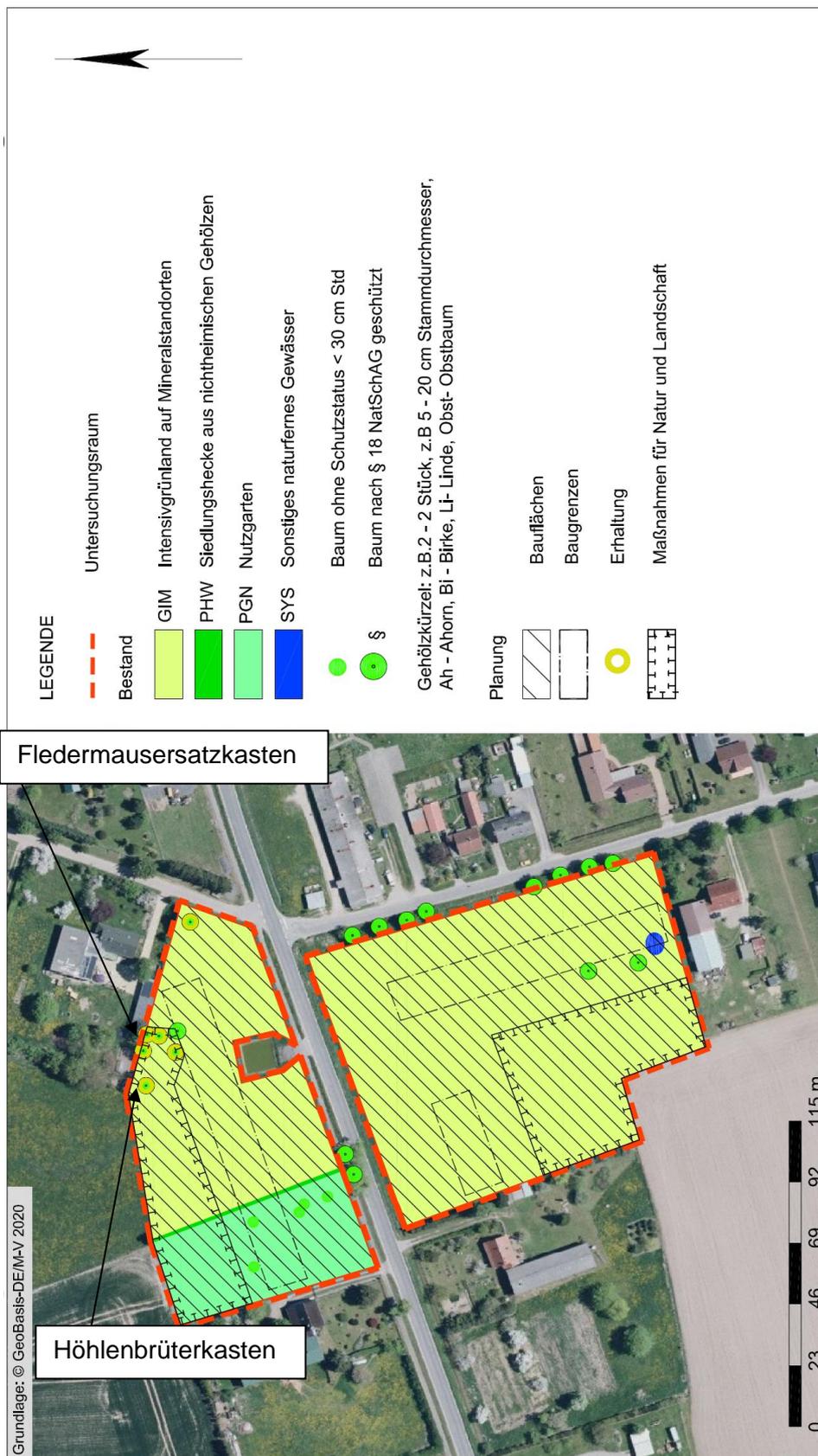


Abb. 8: Vorhabenbestandteile

Folgende Wirkungen auf den Naturhaushalt sind möglich:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- 2 Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien,
- 3 Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 Flächenversiegelungen,
- 2 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
- 3 Beseitigung potenzieller Habitate.

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- 1 durch Wohnen verursachte Immissionen.

Konfliktbetrachtung:

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind temporär. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden diese abgestellt sein. Immissionen werden nur tagsüber auf die Umgebung einwirken und die zulässigen Werte nicht überschreiten. Um brütende Vögel und eventuell in Sommerquartieren vorkommende Fledermäuse nicht zu beeinträchtigen ist im Winter zu fällen.

Die anlagebedingten Wirkungen in Form von Neuversiegelungen betreffen durch ständige Bewirtschaftung verdichtete und beunruhigte Intensivgrünlandflächen. Die Auswirkungen sind kompensierbar. Bedeutende Lebensraumfunktionen werden nicht dauerhaft eingeschränkt.

Die betriebsbedingten Wirkungen in Form von Lärm- und Schadstoff erhöhungen durch KFZ – Verkehr und Heizbetrieb sind gering.

A.3 Abgrenzung von Wirkzonen

Vorhabenfläche	beeinträchtigte Biotope
Wirkzone I	50 m
Wirkzone II	200 m

Die Errichtung von Wohnbebauung auf intensiv genutzten Flächen erzeugt keine die vorhandenen Immissionen erheblich überschreitenden Wirkungen. Geschützte Biotope oder Biotope der Wertstufe 3 sind in unmittelbarer Nähe bis 200 m Entfernung zum Vorhaben nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Biotope werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Vom Vorhaben gehen, bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen, voraussichtlich keine Wirkungen aus, welche zur Störung spezieller störungsempfindlicher Arten führen können.

A.4 Lagefaktor

Die Vorhabenfläche grenzt an Bebauung an und befindet sich somit in einer Entfernung von weniger als 100 m zur nächsten Störquelle. Daraus ergibt sich ein Lagefaktor von 0,75. Das Vorhaben befindet sich in keinem Kernbereich landschaftlicher Freiräume und in keinem LSG.

B. Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die zur Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfes erforderlichen Faktoren sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung entnommen:

Wertstufe:	laut Anlage 3 HzE
Biotopwert des betroffenen Biotoptyps:	laut Pkt. 2.1 HzE

B.1 Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen

B.1.1 Flächen ohne Eingriff

Hier kommen die unversiegelten Bauflächen zum Ansatz, die zu Streuobstwiese und Freiflächen umgewandelt werden. Die Wertigkeit der geplanten Flächen entspricht mindestens der des Intensivgrünlandes, der Fichtenhecke, des Nutzgartens und des naturfernen Gewässers.

Tabelle 3: Flächen ohne Veränderungen

	Bezeichnung	Planung	Fläche in m ²
GIM	Intensivgrünland auf Mineralstandorten	Bauflächen unversiegelt	14.247,60
PHW	Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzen	Bauflächen unversiegelt	82,15
PGN	Nutzgarten	Bauflächen unversiegelt	2.066,93
SYS	sonstiges naturfernes Gewässer	Bauflächen unversiegelt	36,43
			16.433,10

B.1.2 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die unmittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf. Es kommen die Beeinträchtigungen der versiegelten Bauflächen zum Ansatz. Der Biotopwert aus Wertstufe und durchschnittlichem Biotopwert wird mit dem Lagefaktor von 0,75 für eine Entfernung von unter 100 m zu vorhandenen Beeinträchtigungen multipliziert.

Tabelle 4: Unmittelbare Beeinträchtigungen

Bestand	Umwandlung zu	Fläche [m ²] des betroffenen Biotoptyps	Wertstufe lt. Anlage 3 HZE	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps (Pkt. 2.1 HZE)	Lagefaktor (Pkt. 2.2 lt. HZE)	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]
GIM	Bauflächen versiegelt	4.136,40	1,00	1,50	0,75	4.653,45
PHW	Bauflächen versiegelt	23,85	2,00	3,00	0,75	53,66
PGN	Bauflächen versiegelt	600,08	2,00	3,00	0,75	1.350,17
SYS	Bauflächen versiegelt	10,58	2,00	3,00	0,75	23,79
		4.770,90				6.081,08

B.1.3 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

Das Vorhaben erzeugt keinen Funktionsverlust von Biotopen. Ein Kompensationserfordernis hierfür besteht nicht. Begründung:

In der HzE Punkt 2.4 Seite 7 steht: „Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d. h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen.“

Die Immissionen des Vorhabens erhöhen sich nicht wesentlich. Eine Funktionsbeeinträchtigung der ca. 500 m nördlich gelegenen geschützten Biotope wird nicht hervorgerufen.

B.1.4 Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Es kommen Vollversiegelungen zum Ansatz. Die versiegelten Bauflächen werden mit einem Versiegelungsfaktor von 0,5 multipliziert.

Tabelle 5: Versiegelung und Überbauung

Bestand	Umwandlung zu	Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m ²	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFA]
GIM	Bauflächen versiegelt	4.136,40	0,5	2.068,20
PHW	Bauflächen versiegelt	23,85	0,5	11,93
PGN	Bauflächen versiegelt	600,08	0,5	300,04
SYS	Bauflächen versiegelt	10,58	0,5	5,29
		4.770,90		2.385,45

B.2 Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

In den Hinweisen zur Eingriffsregelung steht: Die Betroffenheit besonderer faunistischer Funktionen verlangt eine separate Erfassung und Bewertung. Sofern durch die Wiederherstellung der übrigen betroffenen Funktions- und Wertelemente eine entsprechende Kompensation für besondere faunistische Funktionsbeziehungen noch nicht erreicht wird, erwächst hieraus die Verpflichtung zur Wiederherstellung artspezifischer Lebensräume und ihrer Voraussetzungen.

Die Kompensation soll in diesen Fällen so erfolgen, dass Beeinträchtigungen der betroffenen Arten und Teilpopulationen ausgeglichen werden. Eingriffe in solche spezifischen faunistischen Funktionsbeziehungen oder in Lebensräume besonderer Arten bedürfen daher i. d. R. einer additiven Kompensation.

B.2.1 *Vorkommen von Arten mit großen Raumsprüchen*

Aufgrund der vorhandenen Störungen auf der Vorhabenfläche sind keine Tierarten mit großen Raumsprüchen laut Anlage 13 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999) zu erwarten. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis

B.2.2 *Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen*

Bei Einhaltung aller Maßnahmen werden durch das Vorhaben voraussichtlich keine in Roter Liste M- V und Deutschlands aufgeführte Arten beeinträchtigt. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.3 *Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen*

B.3.1 *Boden*

Der Boden im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.3.2 *Wasser*

Das Wasser im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.3.3 *Klima*

Das Klima im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.4 *Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes*

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.5 *Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs*

Tabelle 6: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 4

Eingriffsflächen- äquivalent für Biotop- beseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ] (Pkt. 2.3 lt. HZE)	+	Eingriffsflächen- äquivalent für Funktions- beeinträchtigung [m ² EFÄ] (Pkt. 2.4 lt. HZE)	+	Eingriffsflächen- äquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ] (Pkt. 2.5 lt. HZE)	+	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ² EFÄ]
6.081,08				2.385,45		8.466,53

C. Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Die Kompensationsmaßnahmen sind unter Punkt C.2 aufgeführt.

C.1 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen

Kompensationsmindernde Maßnahmen kommen nicht zum Einsatz.

C.2 Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Eingriffen

Die folgenden Maßnahmen dienen dem Schutz der Fauna.

V1 Fällungen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

Die folgende Maßnahme dient der Kompensation des Eingriffes in die Schutzgüter Biotope und Boden:

M1 Zur Kompensation des Eingriffes ist innerhalb der 0,56 ha großen Maßnahmenflächen auf Intensivgrünland eine Streuobstwiese anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist extensives Grünland mit zweimaliger Mahd/Jahr zu entwickeln. Weiterhin 60 hochstämmige Obstbäume StU 14/16 cm mit Verankerung aus heimischen Baumschulen z.B. Barnimer Baumschule im Raster 10 m x 10 m zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Wildschutz ist zu gewährleisten. Die Mahd ist ab 1. August auf mindestens 10 cm Schnitthöhe mit Balkenmäher vorzunehmen. Das Mahdgut ist zu beseitigen. Auf Düngung, PSM, Nachsaat, Walzen, Schleppen und Umbrechen ist zu verzichten. Alternativ kann eine Beweidung mit Schafen erfolgen. Die Pflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen.

Artenliste:

Apfelbäume: z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel;

Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern;

Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte)

Die folgende Maßnahme dient dem Ersatz geschützter Bäume:

M2 Als Ersatz für den Verlust von geschützten Einzelbäumen sind gemäß Baumschutzkompensationserlass MV heimische Bäume in der Qualität Hochstamm; 3 x verpflanzt; Stammumfang 16 bis 18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m, einen Dreibock. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind

spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen. Bei Ausfall ist nachzupflanzen.

Die folgenden Maßnahmen dienen dem vorsorglichen Ersatz verloren gehender Habitate:
CEF – Maßnahmen

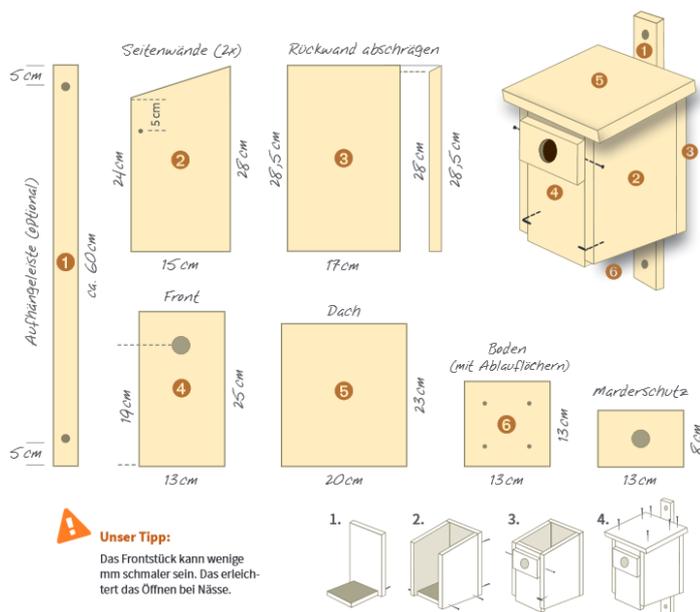
CEF 1 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn der Abrissarbeiten an den Bäumen siehe Bild 12 und Abb.7 der EAB zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese ist der uNB zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

1 Nistkasten Blaumeise \varnothing 26-28 mm

mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 8 des AFB Erzeugnis z.B.: Hersteller Jens Krüger/Papendorf. Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH (www.gww-pasewalk.de) alternativ Fa. Schwegler



Bauanleitung Höhlenbrüter-Kasten



Zahlreiche Vogelarten brüten in weitgehend geschlossenen Nisthöhlen. Je nachdem welchen Durchmesser Sie für das Einflugloch des Nistkastens wählen, wird dieser von unterschiedlichen Vogelarten bevorzugt.

Einschlupflochgrößen

Art	Optimales Einflugloch
Blaumeise	26 - 28 mm \varnothing
Tannenmeise	26 - 28 mm \varnothing
Haubenmeise	26 - 28 mm \varnothing
Sumpfmehse	26 - 28 mm \varnothing
Weidenmeise	26 - 28 mm \varnothing
Kohlmeise	32 mm \varnothing
Kleiber	32 - 45 mm \varnothing
Trauerschnäpper	32 - 34 mm \varnothing
Hausperling	32 - 34 mm \varnothing
Feldperling	32 mm \varnothing
Star	45 mm \varnothing
Gartenrotschwanz	oval: 48 mm hoch, 32 mm breit

Das brauchen Sie

- ein Brett mit den Maßen 20 x 150 cm, 1,8 cm dick
- 20 Schrauben 3 x 35 mm oder 3 x 40 mm, Senkkopf
- 2 Ringschrauben 4 x 30 mm für die Aufhängung
- 2 Schraubhaken 4 x 30 mm für die Verriegelung der Front

Impressum © 2019 NABU-Bundesverband, NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de, Gestaltung: Christine Kuchem

Abb. 9: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)

CEF 2 Vor Fällungen und Beginn weiterer Umbauten ist 1 Fledermaus-Ersatzquartier Erzeugnis: Fledermausflachkasten z.B. Typ 1FF der Firma Schwegler oder Jens Krüger/Papendorf an den Bäumen siehe Bild 12 und Abb.7 der EAB zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese ist der uNB zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

C.3 Bilanzierung

Tabelle 7: Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensationsmaßnahmen

Planung	Fläche der Kompensationsmaßnahme [m ²]	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung)	Zusatzbewertung	Entsiegelungszuschlag	Lagezuschlag	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung+ Zusatzbewertung+ Entsiegelungszuschlag+)	Leistungsfaktor	Kompensationsflächenäquivalent für (beeinträchtigte) Kompensationsmaßnahme [m ² KFA]
Streuobstwiese	5.659,00	3,00	0,00	0,00	0,00	3,00	0,50	8.488,50

Eingriffsflächenäquivalent (EFÄ) 8.466 m²

Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ) 8.488 m²

D. Bemerkungen/ Erläuterungen

Der Eingriff ist ausgeglichen.

E. Quellen

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.

Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V, GVOBl. M-V 2011, S. 885), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) Neufassung 2018
- Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013)

- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,

F. Fotoanhang

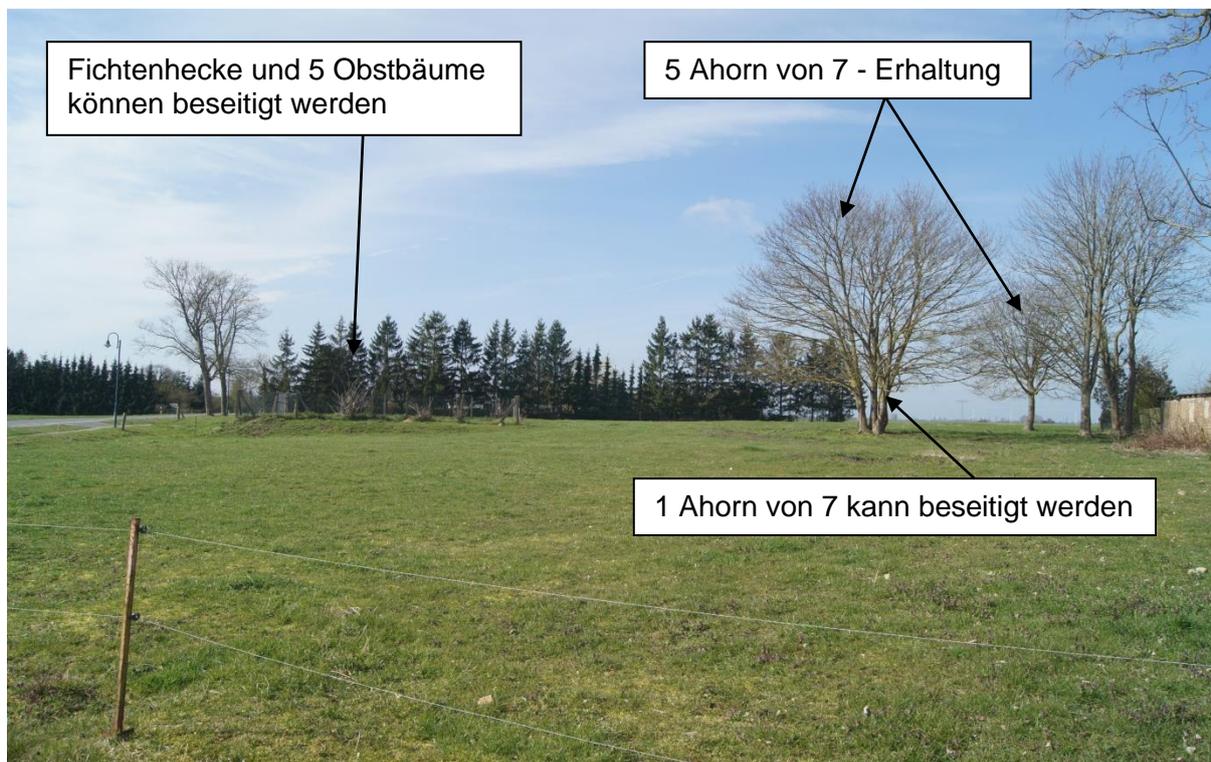


Bild 01 nördliche Vorhabenfläche Richtung Westen



Bild 02 Einzelbäume Ahorn, nördliche Vorhabenfläche



Bild 03 Ahorn mit Spalten und Höhlen, nördliche Vorhabenfläche



Bild 04 nördliche Vorhabenfläche und angrenzendes Intensivgrünland



Bild 05 Löschwasserentnahmestelle von nördlicher Fläche umschlossen



Bild 06 Nördliche Fläche mit Chaussee L261 Richtung Görmin vom Westen



Bild 07 Peenestraße Richtung Süden mit Lindenreihe vom Norden



Bild 08 südliche Vorhabenfläche, Blickrichtung Süden



Bild 09 naturfernes Gewässer auf der südlichen Vorhabenfläche vom Süden



Bild 10 Beschädigte Birke und Linde südliche Vorhabenfläche vom Süden



Bild 11 Graben zwischen südlicher Vorhabenfläche und Landesstraße vom Westen



Bild 12 5 von 7 Ahorn der nördlichen Fläche bleiben erhalten



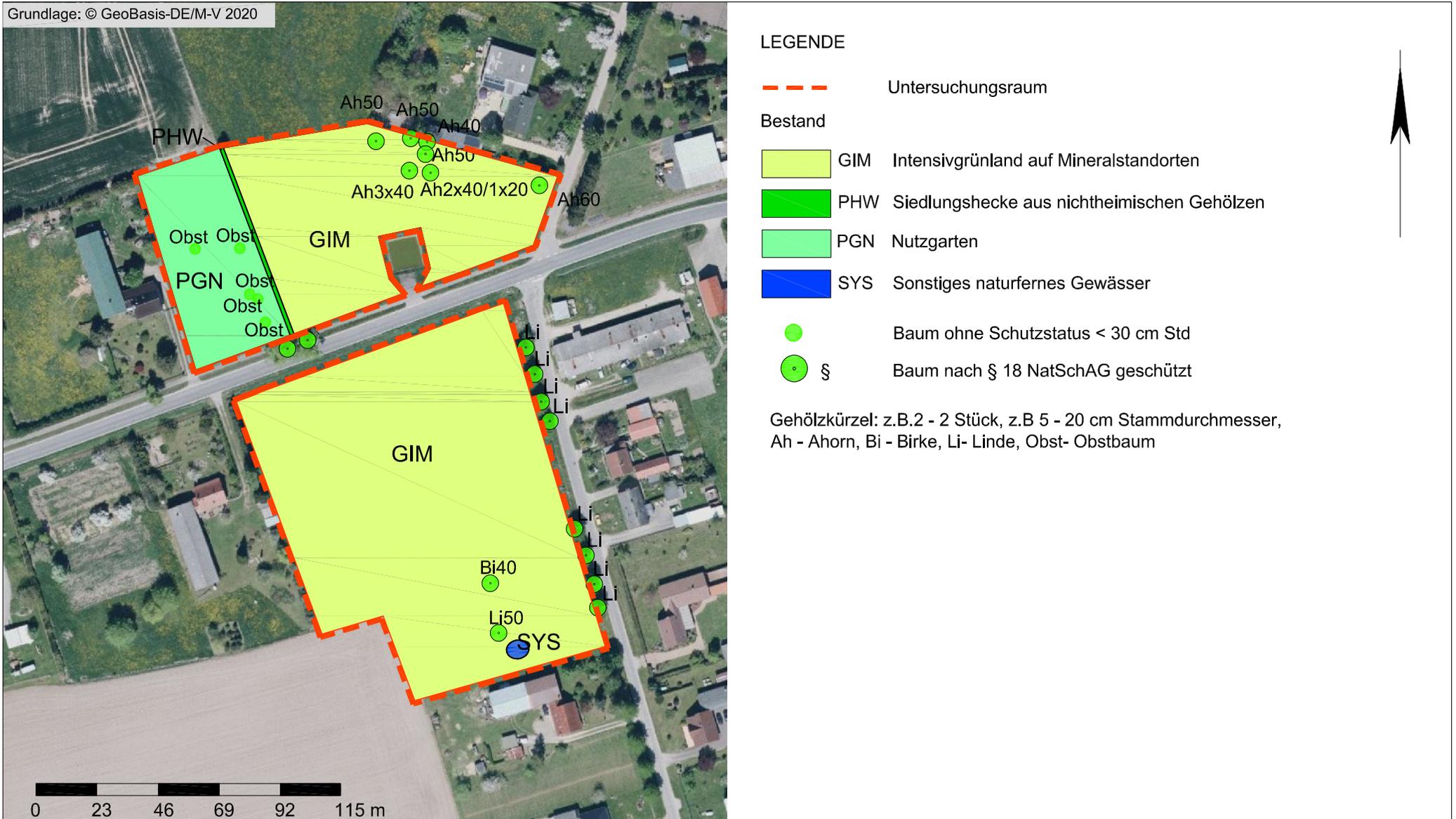
Bild 13 1 (rechts) von 7 Ahorn der nördlichen Fläche kann beseitigt werden

Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Passow, Gemeinde Görmin

Bestandsplan

Anlage 01

Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2020

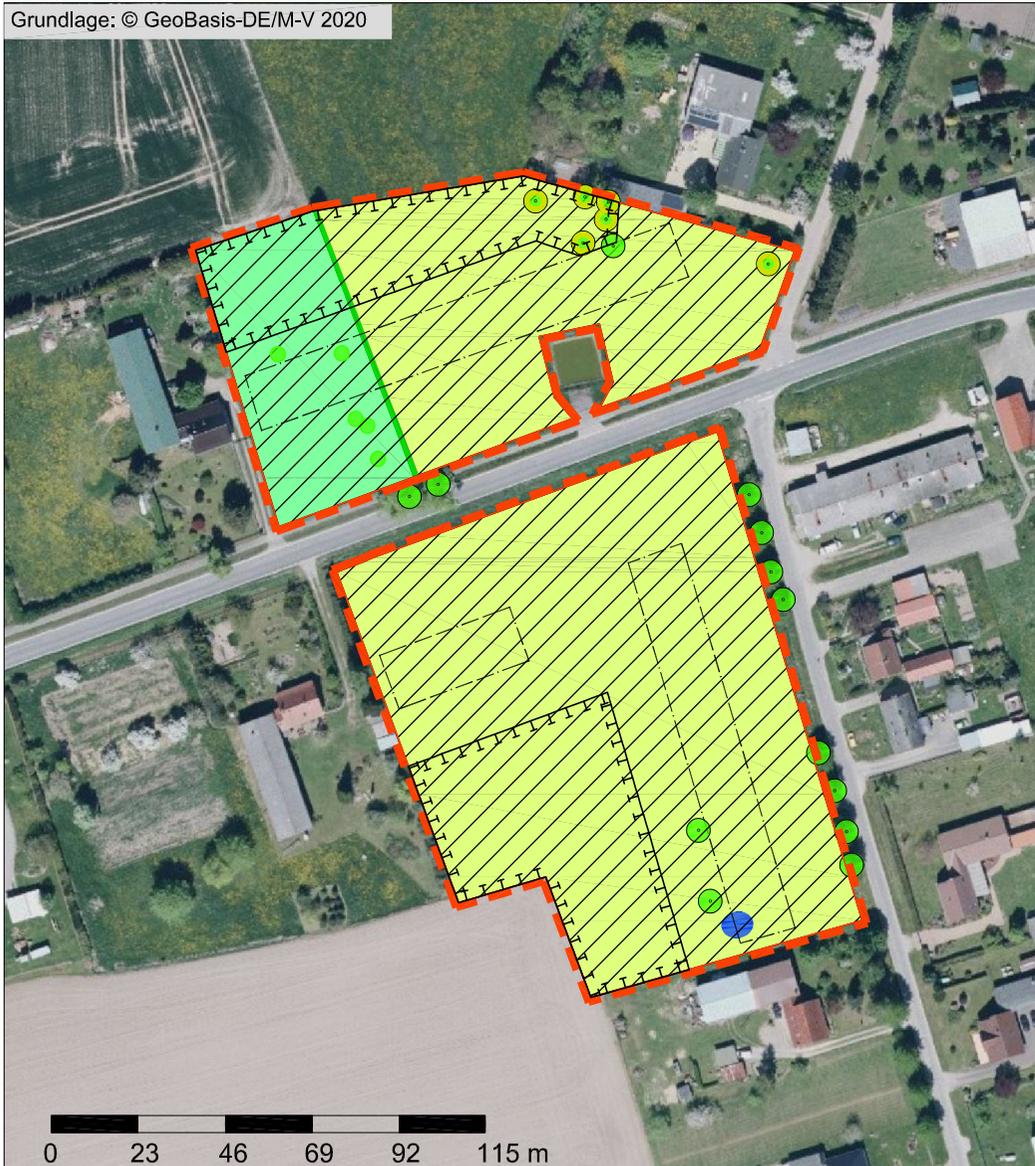


Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Passow, Gemeinde Görmin

Konfliktplan

Anlage 02

Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2020



LEGENDE

--- Untersuchungsraum

Bestand

GIM Intensivgrünland auf Mineralstandorten

PHW Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzen

PGN Nutzgarten

SYS Sonstiges naturfernes Gewässer

Baum ohne Schutzstatus < 30 cm Std

§ Baum nach § 18 NatSchAG geschützt

Gehölzkürzel: z.B.2 - 2 Stück, z.B 5 - 20 cm Stammdurchmesser,
Ah - Ahorn, Bi - Birke, Li- Linde, Obst- Obstbaum

Planung

Bauflächen

Baugrenzen

Erhaltung

Maßnahmen für Natur und Landschaft